

Teil I

STIFTUNGSGESCHÄFT

Wir, die Unterzeichner, errichten hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. Nr. 5 S. 52 / SGV. NRW. 40) als selbstständige Stiftung im Sinne des § 2 StiftG NRW die

Familienstiftung Ladbergen

mit Sitz in 49549 Ladbergen.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung soll die Mittelbeschaffung zur Förderung von Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern in den Bereichen Erziehung, Bildung, Kultur und Sport sein. Die Stiftung kann diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Wir statten die Stiftung mit einem Anfangsvermögen in Höhe von 57.550 € in bar aus.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen bestehenden Vorstand verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand gehören folgende Personen an:

1. Gravemeier, Sabine, Rehagenweg 41, 49549 Ladbergen
2. Hakmann, Rolf, Gausebreede 5, 49549 Ladbergen
3. Dr. Hörster, Heinrich, Wiesenweg 21, 49549 Ladbergen
4. Lang, Hans-Joachim, Mühlenkamp 4, 49549 Ladbergen
5. Molenkamp, Lothar, Heckenweg 8, 49549 Ladbergen
6. Schoppenhorst, Andrea, Schulenburger Weg 7, 49549 Ladbergen
7. Decker, Jutta, Industriestr. 27, 49549 Ladbergen

Sie sind entsprechend den durch die Stifter in den Verpflichtungserklärungen erteilten Vollmachten handlungsberechtigt.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Ladbergen, den 28. Oktober 2008

Teil II

STIFTUNGSSATZUNG

Präambel

Die Familienstiftung Ladbergen ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger zur Förderung von Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass Lebensgemeinschaften mit Kindern in Ladbergen besonders willkommen sind. Dies ist wichtig, um langfristig die Infrastruktur zu sichern, die durch die demographische Entwicklung gefährdet ist.

Die Stiftung unterstützt besondere Projekte, die von Bürgern oder Körperschaften der Gemeinde für Kinder ins Leben gerufen wurden und unterhalten werden.

Die Familienstiftung möchte Menschen in der Gemeinde dazu anregen, sich an der Stiftung zu beteiligen und dadurch bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in unserer Gemeinde mitzuwirken.

Gemeinschaftssinn und Mitverantwortung werden gestärkt, zum Wohle der Entwicklung unseres Dorfes.

Gefördert werden sollen nur Maßnahmen, die durch die politische Gemeinde üblicherweise nicht gefördert werden bzw. aus finanziellen Gründen nicht gefördert werden können.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Familienstiftung Ladbergen“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 49549 Ladbergen .

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung zur Förderung von Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern in den Bereichen Erziehung, Bildung, Kultur und Sport. Die Mittel sollen auf Antrag für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts weitergegeben werden, z.B. an Elterninitiativen, Schulen (z.Zt. Musikschule, Grundschule), Kleinkinderbildungsstätten. Fördermaßnahmen könnten sein: Musik-, Theateraufführungen, Beschaffen besonderen Unterrichtsmaterials, Durchführung von Aktionen im Bereich Natur und Umwelt, Technik und Sport.

Die Stiftung kann die in Abs. 2 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dieses kann geschehen durch:

- Ausloben eines Preises für das beste, durch Initiative aus der Bürgerschaft geplante bzw. durchgeführte Eltern-Kind-Projekt
- Unterstützung von Maßnahmen, die Familien bzw. Lebensgemeinschaften mit Kleinstkindern ermöglichen, möglichst schnell wieder in den Arbeitsprozess zurückkehren zu können.

- Förderung einzelner Kinder, wo dieses aus sozialen Gründen geboten erscheint. Zu denken ist an Übernahme von Vereinsbeiträgen, Musikschulbeiträgen, zur Verfügung stellen von Musikinstrumenten, spezieller Sportausrüstung sowie Unterstützung eines Mittagstisches in den Kindertagesstätten.

Die Förderung erfolgt auf Antrag des Familienzentrums, dem Amt für soziale Angelegenheiten, den Kirchen, den Schulen und Kleinkinderbildungsstätten Die Bedürftigkeit nach § 53, Nr.2 AO ist zuvor zu prüfen .

- (4) Die Stiftung stellt im Sinne des § 52 Abs.1 AO jederzeit die Offenheit des Zugangs aller Bürger zu den Stiftungsleistungen sicher.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Versammlung der Stifter.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifter im Stiftungsgeschäft. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/den und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich von der Versammlung der Stifter neu bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden der Versammlung der Stifter abberufen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung, sofern eine solche bestellt ist.
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 und 12
 - e) die jährliche Einberufung der Versammlung der Stifter und Vorlage eines Rechenschaftsberichtes.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Versammlung der Stifter

- (1) Die Versammlung der Stifter besteht aus den Stiftern sowie den Zustiftern, d.h. aus Personen die einen vom Stiftungsvorstand bestimmten Mindestbetrag

zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar, noch geht sie mit dem Tod des Stifters auf dessen Erben über. Die Zugehörigkeit zur Versammlung der Stifter ist freiwillig.

- (2) Juristische Personen können der Versammlung der Stifter nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Versammlung der Stifter bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Versammlung der Stifter angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (4) Die Versammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr eingeladen.
- (5) Der Vorstand berichtet in der Versammlung über das laufende Geschäft und über neue Projekte. Er legt einen Rechenschaftsbericht vor.
- (6) Außerdem obliegt der Versammlung die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.

§ 10

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- (2) Die Versammlung der Stifter ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter/innen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss der Versammlung der Stifter zur Bestellung des Vorstandes bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Beginn der Sitzung wählt die Versammlung der Stifter aus ihrer Mitte eine(n) Protokollführer(in). Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann die Versammlung der Stifter auf Vorschlag des Vorstandes den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Anwesenden der Versammlung der Stifter. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 12

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Die Versammlung der Stifter kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck

dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts zur Verwendung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck, z. B der Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 14

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 15

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehenden Anzeige-, Unterrichts- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

Ladbergen, 28. Oktober 2008

Im Auftrage der Versammlung der Stifter

1. Gravemeier, Sabine, Rehagenweg 41, 49549 Ladbergen

2. Hakmann, Rolf, Gausebreede 5, 49549 Ladbergen

3. Dr. Hörster, Heinrich, Wiesenweg 21, 49549 Ladbergen

4. Lang, Hans-Joachim, Mühlenkamp 4, 49549 Ladbergen

5. Molenkamp, Lothar, Heckenweg 8, 49549 Ladbergen

6. Schoppenhorst, Andrea, Schulenburger Weg 7, 49549 Ladbergen

7. Decker, Jutta, Industriestr. 27, 49549 Ladbergen